

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

**5298**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016,

*beschliesst:*

- I. Die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Festsetzung der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans die Motion KR-Nr. 260/2010 betreffend Seerestaurant im Bereich des Bürkliplatzes erledigt ist.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.



**Weisung**

**A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Die Gesamtüberprüfung hat somit von Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zur Festsetzung rund sieben Jahre gedauert. In diesem Zeitraum haben sich die Verhältnisse zum Teil bereits wieder geändert. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Zukunft mit häufigeren, dafür aber kleineren Teilrevisionen, die in einem Zeitraum von jeweils etwa sechs Quartalen abgeschlossen werden sollen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden.

Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener Direktionen wurde der Anpassungsbedarf des am 18. März 2014 vom Kantonsrat festgesetzten und am 29. April 2015 vom Bund genehmigten kantonalen Richtplans ermittelt. Es handelt sich somit nicht um eine grundlegende Überarbeitung des kantonalen Richtplans, wie sie im Rahmen der Gesamtüberprüfung stattgefunden hat. Die Gründe für die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans sind vielfältig. Einerseits hat der Bund im Rahmen der Genehmigung Aufträge erteilt. Andererseits wurden auch Anpassungen durch Gesetzesänderungen wie z. B. das revidierte Gewässerschutzgesetz nötig. Im Weiteren hat sich der Entwicklungsstand von Vorhaben im kantonalen Richtplan teilweise geändert oder es wurden inzwischen Gebietsplanungen abgeschlossen, deren Ergebnisse im kantonalen Richtplan Eingang finden sollen.

## **B. Inhalte der Richtplanteilrevision 2015**

Die Vorlage der Teilrevision 2015 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Neue oder geänderte Textpassagen werden in der Vorlage rot dargestellt. Vorhaben, die seit der letzten Revision verwirklicht wurden, werden nicht mehr als Vorhaben aufgeführt. Ihre Darstellung in der Richtplankarte wechselt somit von «geplant» auf «bestehend». Neben den in der Vorlage ersichtlichen Änderungen sind folgende Vorhaben nachgeführt worden:

- Durchmesserlinie mit Durchgangsbahnhof Löwenstrasse (Pt. 4.3.2, Objekt Nr. 1)
- Bahnhof Oerlikon, Ausbau um zwei zusätzliche Gleise (Pt. 4.3.2, Objekt Nr. 2)
- Station Marthalen, Verlegung der Haltestelle (Pt. 4.3.2, Objekt Nr. 43)
- Kantonsapotheke, Standortbezug in Schlieren (Darstellung in der Richtplankarte)

Folgende wesentliche Anpassungen werden mit der Teilrevision 2015 vorgenommen:

### Raumordnungskonzept

Unter Pt. 1.2 wird auf Hinweis des Bundes im Rahmen der Genehmigung der Richtplangesamtüberprüfung der Textabschnitt zur Bevölkerungsprognose mit den Beschäftigtenzahlen aus der langfristigen Raumentwicklungsstrategie (LaRES) des Kantons Zürich ergänzt.

### Siedlung

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) werden Anforderungen an die Kantone bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen gestellt. Art. 30a Abs. 2 RPV sieht vor, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet, und hält fest, dass die Schaffung neuer Arbeitszonen an diese regionale Bewirtschaftung gebunden ist. Gemäss Prüfungsbericht des Bundes vom 15. April 2015 sind die bisher im Zürcher Richtplan getroffenen Festlegungen im Hinblick auf das Ziel einer häuslichen Bodennutzung in den Arbeitsplatzgebieten zweckmässig. Bisher fehlten allerdings ein ausdrücklicher Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und die Festlegung der dafür zuständigen kantonalen Stelle. Im Genehmigungsbeschluss des Bundesrates wurde der Kanton Zürich deshalb beauftragt, innerhalb rund eines Jahres den Richtplan mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung zu ergänzen und die dafür zuständige

kantonale Stelle zu bezeichnen. Die Ergänzung des Richtplantextes unter den Ptn. 2.2.3 a) und 2.2.3 b) sieht vor, dass die Aufgabe der Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Zürich in erster Linie von den regionalen Planungsträgern wahrgenommen wird. Die kantonale Fachstelle für Raumplanung unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung durch entsprechende Vorgaben und ein kantonales Monitoring.

Für Bauten und Anlagen auf dem sogenannten Konzessionsland, ein fast durchgängiger Streifen entlang des Zürichseeufers, der im Laufe der Zeit durch Aufschüttungen zur Landgewinnung entstanden ist, bedarf es nach einem Entscheid des Bundesgerichts vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470) keiner kantonalen Bewilligung zur Gestaltung und Einordnung mehr. Mit der teilweisen gerichtlichen Aufhebung der seit 1995 angewandten Richtlinie der Baudirektion, die beispielsweise höchstzulässige Gebäudelängen zur Seeseite festlegte, geht die Verantwortung für das Bauen am Ufer an die Seegemeinden über. Diese wurden mit einem Kreisschreiben der Baudirektion vom 23. Januar 2014 aufgefordert, ihre planungsrechtliche Situation im Nahbereich des Zürichsees auf Regelungslücken zu prüfen, die eine unerwünschte Bebauung zulassen könnten. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden wurden seither die fachlichen Grundlagen erarbeitet, um eine Regelung im kantonalen Richtplan und in den regionalen Richtplänen der jeweiligen Regionen zu ermöglichen, die den Anforderungen des Bundesgerichts entspricht. Die entsprechenden Zielvorgaben wurden unter Pt. 2.2.1, die Handlungsanweisung an die betroffenen Regionen unter Pt. 2.2.3 b) in den Richtplantext aufgenommen.

Im teilrevidierten Raumplanungsrecht des Bundes sieht Art. 18a RPG, anders als in der bisherigen, bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung, im Grundsatz neu die Bewilligungsfreiheit von genügend angepassten Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen vor; solche Solaranlagen bedürfen lediglich einer Meldung an die zuständige Behörde. In Bezug auf Natur- und Kulturdenkmäler verlangt Art. 18a Abs. 3 RPG für Solaranlagen auf Denkmälern von kantonalen und nationaler Bedeutung stets eine Baubewilligung. Art. 32b RPV führt näher aus, was als Kulturdenkmal von kantonalen und nationaler Bedeutung gilt. Vorab werden die Kulturdenkmäler aufgelistet, die von bundesrechtlichen Instrumenten erfasst werden (Bst. a–e). Den Kantonen wird ergänzend die Möglichkeit gegeben, Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung zu bezeichnen (Bst. f). Bis zur Genehmigung einer entsprechenden Festlegung im kantonalen Richtplan durch den Bund, längstens aber bis zum 30. April 2019, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 458/2015 eine befristete Übergangsregelung geschaffen. Mit der Festsetzung des Richtplantextes unter Pt. 2.4.1 wird diese Übergangsregelung abgelöst.

## Landschaft

Der Kanton Zürich hat dem Bund im Frühjahr 2015 eine Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer gemäss Art. 41d der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) eingereicht. Die Revitalisierungsplanung ist nach Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend werden die Ergebnisse der kantonalen Revitalisierungsplanung unter Pt. 3.4.2 aufgenommen. Mit Ausnahme des nicht mehr aufgeführten Abschnitts Nr. 3 (Reppisch, Birmensdorf/Landikon), dessen Revitalisierung bereits abgeschlossen ist, werden die bisherigen Gewässerrevitalisierungen beibehalten, aufgrund der Revitalisierungsplanung jedoch teilweise in ihren räumlichen Abgrenzungen angepasst. Entsprechend der Revitalisierungsplanung werden 16 weitere Abschnitte in den Richtplan aufgenommen. Die Abschnitte werden teilweise zusammengefasst (Anhäufung kleiner, nahe beieinanderliegender Abschnitte).

Neu wird das geplante Seerestaurant Bürkliplatz in der Stadt Zürich in der Teilrevision 2015 unter Pt. 3.5.2 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Damit wird der vom Kantonsrat überwiesenen Motion KR-Nr. 260/2010 entsprochen, die den Bau eines Seerestaurants im Bereich Bürkliplatz verlangt. Für das Vorhaben wurden bereits eine Machbarkeitsstudie und ein Richtprojekt erarbeitet. Auf der Grundlage des Richtplaneintrags soll ein kantonaler Gestaltungsplan für das Seerestaurant erarbeitet werden. Die Motion KR-Nr. 260/2010 wird zusammen mit der Vorlage der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen. Mit der Festsetzung der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans soll die Motion als erledigt abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Projekts «Hochwasserschutz Sihl, Zürichsee, Limmat» ist als Massnahme für den Hochwasserschutz auf dem Gemeindegebiet von Thalwil ein Entlastungstollen zwischen Sihl und Zürichsee vorgesehen. Die Massnahme soll dazu beitragen, insbesondere das Zentrum der Stadt Zürich mit seinem grossen Schadenpotenzial besser vor Hochwasser zu schützen. Der geplante Entlastungstollen wird neu unter Pt. 3.11.2 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

## Verkehr

Im Prüfungsbericht vom 15. April 2015 zum neu festgesetzten kantonalen Richtplan begrüsst der Bund die im kantonalen Raumordnungskonzept angelegten übergeordneten Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Festlegung, dass die zukünftige Verkehrserschliessung ausdrücklich nach Handlungsräumen gemäss Raumordnungskonzept differenziert erfolgen soll. Insbesondere Zentrumsgebiete, verkehrsentensive Einrichtungen und grosse Siedlungsgebiete sollen schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr ausge-

richtet werden (Leitlinie 2 des Raumordnungskonzepts). In den Kapiteln Siedlung und Verkehr werden diese übergeordneten Vorgaben mit spezifischen Zielen und Massnahmen, unter anderem in Bezug auf die Erschliessungsanforderungen, ergänzt. Aus Sicht des Bundes liegen für die verkehrersintensiven Einrichtungen genügende Anforderungen an die Verkehrserschliessung vor. Hingegen seien die Anforderungen an die Erschliessung der regionalen Arbeitsplatzgebiete sehr allgemein gehalten. Mit der Festlegung, diese seien «auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten», fehlten präzise Anforderungen im kantonalen Richtplan. Der Bundesrat hat den Kanton Zürich daher beauftragt, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung den kantonalen Richtplan mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten zu ergänzen. Mit der Ergänzung des Richtplantexts in den Kapiteln Siedlung (Pt. 2.2.3 b) und Verkehr (Pt. 4.5.1 b) kommt der Kanton Zürich diesem Auftrag nach.

#### Ver- und Entsorgung

In den letzten Jahren wurden die drei Grundwasserschutzareale Weiacher Hard, Schanzen in Unterengstringen und Zelgli in Schlieren gestützt auf umfassende hydrogeologische Untersuchungen gewässerschutzrechtlich ausgedehnt. Die sich daraus ergebenden neuen Schutzarealperimeter werden im Richtplan angepasst. Die Grundwasserschutzzonen Langacker/Russacker und Schönenwerd im Limmattal gewinnen als Fassungsgebiete zunehmend an Bedeutung und werden daher neu in den Richtplan aufgenommen (vgl. Pt. 5.2.2).

Für die im kantonalen Richtplan bezeichneten Materialgewinnungsgebiete werden jeweils Fläche und Abbauvolumen genannt (vgl. Pt. 5.3.2). Diese Zahlen sind mittlerweile veraltet, weshalb sie gemäss dem Kiesgruben-Management- und Informationssystem KIMIS nachgeführt werden.

Für die im kantonalen Richtplan bezeichneten Deponien werden jeweils die Fläche sowie das Deponie- und Restvolumen genannt (vgl. Pt. 5.7.2). Diese Zahlen sind ebenfalls teilweise veraltet, weshalb sie gemäss dem Deponie-Monitoring- und Informationssystem DEMIS nachgeführt wurden. Gemäss der «Standortstudie Aushubdeponien» vom Juli 2014 steht künftig einer hohen Aushubproduktion ein zunehmend kleineres Auffüllvolumen in Kiesabbaugebieten gegenüber. Im Kanton Zürich liegen die grossen Auffüllgebiete im nördlichen Kantonsteil. Der Aushub fällt aber vornehmlich in den Gebieten Zürich, Winterthur, Limmattal, Oberland, Pfannenstiel und Zimmerberg an. Aus wirtschaftlichen Gründen wird zurzeit viel Aushubmaterial in angrenzenden Kantonen abgelagert, was zu zusätzlichem überregionalem Strassenverkehr und Leerfahrten führt. Daher sollen schwerpunkt-

mässig im südlichen Kantonsteil neue örtliche Aushubdeponien geschaffen werden, die Kleinmengen an Aushub aus Baustellen aufnehmen können. Neu werden deshalb im kantonalen Richtplan ein Grundsatz und eine Massnahme zur Festlegung von Deponien für unverschmutzten Aushub eingefügt. Die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal werden überdies verpflichtet, in ihren regionalen Richtplänen bei ausgewiesenem Bedarf Standorte für Aushubdeponien festzulegen.

#### Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Gebietsplanungen Sihlquai Zürich, Universität Zürich-Irchel, Hochschulstandort Winterthur sowie Entwicklung des Areals der Psychiatrischen Universitätsklinik in Rheinau sind mittlerweile abgeschlossen. Ihre Eckwerte werden in die Vorlage unter Pt. 6.2 aufgenommen. Innerhalb eines Perimeters besteht bei einer vorliegenden Gebietsplanung ein Anordnungsspielraum bezüglich der konkreten räumlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Soweit Eckwerte der abgeschlossenen Gebietsplanung im Richtplantext festgelegt werden, erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben. Infolgedessen sind beispielsweise die Einzelvorhaben von Berufsschulen, die im Perimeter der Gebietsplanung Sihlquai liegen, nicht mehr separat in der Tabelle 6.3.2 b) aufgeführt oder in der Richtplankarte verortet. Sie werden in den Eckwerten der Gebietsplanung Sihlquai berücksichtigt.

Das Bildungszentrum für Erwachsene (BiZE) soll gemäss heutiger Planung vom gegenwärtigen Standort in Zürich-Riesbach auf das Kasernenareal in die alte Militärkasernen umziehen. Der Richtplaneintrag für das BiZE auf dem Kasernenareal wird von der Gebietsplanung Kasernenareal entkoppelt und dient als Einzeleintrag der Standort-sicherung unter Pt. 6.3.2 b). Mit dem Umzug des BiZE vom Standort Riesbach ins Kasernenareal wird das Schulhaus im Quartier Riesbach für eine neue Nutzung frei. Es soll künftig als Rochadeschulhaus genutzt werden, da bei den Schulhäusern der Kantonsschulen Hohe Promenade, Rämibühl und Stadelhofen umfassende Sanierungen anstehen.

Die Kantonsschule Glattal (ehemaliger Standort in Dübendorf) ist neu in Uster neben dem Bildungszentrum angesiedelt und wird unter dem Namen Kantonsschule Uster geführt. Das bestehende Bildungszentrum Uster wird saniert und mit einem gemeinsamen Nutzungsbereich für beide Institutionen erweitert. Für die Kantonsschule Uster, die heute nur in provisorischen Pavillons untergebracht ist, wird ein Neubau neben dem Bildungszentrum erstellt. Die entsprechende Streichung des Kantonsschulstandorts in Dübendorf, die Erweiterung des Bildungszentrums Uster sowie der Neubau der Kantonsschule Uster werden in die Tabelle unter Pt. 6.3.2 b) und in die Richtplankarte auf-

genommen. Neu werden auch der Neubau mit Turnhallen der Wirtschaftsschule in Wetzikon auf dem Busdepot der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) sowie der Neubau mit Turnhallen der Berufsfachschule in Winterthur als geplante Vorhaben in die Tabelle unter Pt. 6.3.2 b) aufgenommen. Das Vorhaben «Erweiterung Bildungszentrum Horgen» kann aus der Tabelle gestrichen werden. Der Kredit für den Ausbau des Bildungszentrums Horgen ist bewilligt, die Baubewilligung erteilt und die Grundsteinlegung für die Umsetzung des Vorhabens bereits erfolgt.

Als Reaktion auf die steigenden Schülerzahlen soll in Uetikon am See eine neue Mittelschule entstehen. Vom rechten Zürichseeufer pendeln heute über 1500 Schülerinnen und Schüler in die Stadt Zürich. Uetikon am See ist gut erschlossen und die regionale Verankerung der neuen Mittelschule wird die Schülerströme umleiten und somit einen Beitrag zur gleichmässigeren Auslastung der Verkehrsinfrastruktur leisten. Bevor die neue Schule auf dem Areal der CPH Chemie + Paper Holding AG (ehemals CU Chemie Uetikon) gebaut werden kann, müssen planungsrechtliche Anpassungen erfolgen, Altlasten saniert und ein Architekturwettbewerb für das Schulhaus durchgeführt werden. Da diese Verfahren längere Zeit dauern, soll der Schulbetrieb auf das Schuljahr 2018/2019 mit einem Provisorium im Gebiet «Rossweid» innerhalb der Gemeinde Uetikon am See aufgenommen werden. Deshalb wurde nach der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevision 2015 unter Pt. 6.3.2 b) der Standort für das Provisorium im Gebiet «Rossweid» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Gemeinden der betroffenen Region und die Planungsregion Pfannenstil wurden zu einer zusätzlichen Anhörung eingeladen. Der definitive Standort für die Kantonsschule Pfannenstil auf dem Areal der CPH wird im Rahmen der nächsten Richtplanteilrevision festgelegt.

Unter Pt. 6.4.2 a), Somatische Akutversorgung, werden die Jahreszahlen in der Tabellenspalte «Realisierungshorizont» ersetzt durch die richtplanübliche Bezeichnung. Grundsätzlich gilt ein Realisierungshorizont von bis zu zehn Jahren als kurzfristig, ein Realisierungshorizont von 10 bis 20 Jahren als mittelfristig und ein Realisierungshorizont von über 20 Jahren als langfristig.

Das Spital Uster soll erweitert werden, damit die Raumknappheit des Akutspitals behoben und die wachsenden Anforderungen an eine moderne medizinische Versorgung erfüllt werden können. Zusätzlich soll auf dem Spitalgelände eine Rehabilitationsklinik erstellt werden. Die Stiftung Höhenklinik Wald plant einen Neubau ihrer Rehabilitationsklinik in unmittelbarer Nähe des heutigen Standorts. Auch die Spitalanlage Wetzikon steht vor einer umfassenden Erneuerung. Sie soll saniert und umgenutzt werden, um zusätzliche Kapazitäten für die



medizinischen und diagnostischen Einheiten sowie für eine neue Bettenabteilung zu schaffen. Mit dem im Rahmen der Teilrevision 2015 vorgesehenen Richtplaneintrag und dem am 21. Mai 2015 im Sinne einer untergeordneten Abweichung festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan wird langfristige Planungssicherheit geschaffen. Im Weiteren wird das Bettenhaus Triemli unter Pt. 6.4.2 a) aus der Liste der geplanten Vorhaben gestrichen, da es inzwischen erstellt ist.

Unter Pt. 6.5.2, Karteneinträge Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen, wird der Eintrag Nr. 3, Standortevaluation Kongresszentrum Zürich, aus dem Entwurf zur öffentlichen Auflage für die Teilrevision 2015 entfernt, da gemäss Entscheidung des Stadtrates von Zürich vom 26. Juni 2013 kein neues Kongresszentrum gebaut werden soll. Stattdessen soll das bestehende Kongresshaus umgebaut und mit einem neuen Gartensaal und einer neuen Terrasse zum See hin erweitert werden. Das Vorhaben ist richtplanrelevant, da es eine kantonale Freihaltezone berühren wird. Der Eintrag unter Nr. 2, Kongresshaus Zürich, wird entsprechend abgeändert in «Umbau und Erweiterung».

Unter Pt. 6.6.2, Karteneinträge weitere öffentliche Dienstleistungen, wird neu das Vorhaben «Erweiterung des Stützpunktes der Seepolizei und Schifffahrtskontrolle Oberrieden» aufgenommen. Der 1974 erstellte Seepolizei-Stützpunkt in Oberrieden muss erweitert und den heutigen Nutzungsbedürfnissen angepasst werden. Es wurde bereits eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Der Eintrag Nr. 4 heisst neu «polizeiliche Schiess- und Ausbildungsanlage Reppischtal, Birmensdorf» und wird mit dem Vorhaben «Neubau Ausbildungsgebäude» ergänzt.

Einige weitere geplante Vorhaben erfüllen die Anforderungen zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan noch nicht. Mehrheitlich ist dabei der Projektfortschritt nicht ausreichend oder es sind erforderliche Beschlüsse noch ausstehend. Diese Vorhaben werden für die nächste Richtplanteilrevision vorgemerkt und dann erneut geprüft.

### **C. Mitwirkungsverfahren**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Diese Verfahren wurden parallel vom 20. November 2015 bis zum 1. Februar 2016 durchgeführt. In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wurde die öffentliche Auflage des Richtplanelntwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantons-

rates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates steht zudem in den Beratungen neben dem Richtplankarte und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 170 Einwendungen ein, davon 130 von Behörden und 40 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 730 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 450 auf Behörden und 280 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 PBG in einem entsprechenden Bericht festgehalten. Die vorliegende Antragstellung des Regierungsrates an den Kantonsrat erfolgt damit in Kenntnis der Einwendungen aus der Bevölkerung. Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Nicht eingegangen wurde dabei auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können, und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen oder nicht Gegenstand der Richtplanvorlage sind.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Richtplanteilrevision 2015 festzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:  
Beat Husi